

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliche Verwaltung Brandenburg
Bachelor of Laws (LL.B.)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 03/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen 13/2021), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule mit Beschlussfassung vom 28.03.2022 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 29.03.2022:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Form und Ablauf des Studiums	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 4 Ausbildungsbeirat.....	4
§ 5 Berufspraktische Studienzeit	5
§ 6 Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen.....	5
§ 8 Prüfungen in der berufspraktischen Studienzeit.....	6
§ 9 Bachelorarbeit	6
§ 10 Mündliche Abschlussprüfung	6
§ 11 Bildung der Gesamtnote.....	7
§ 12 Akademischer Grad	7
§ 13 Inkrafttreten	8
Anhang.....	9
Studienplan.....	9
Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module.....	10

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Im Studiengang „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ werden im Schwerpunkt qualifizierte verwaltungsrechtliche, betriebswirtschaftliche sowie sozial- und verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse vermittelt. Darüber hinaus werden fremdsprachliche Fähigkeiten, EDV-Kenntnisse und interkulturelle Kompetenzen erworben. Die Ausbildung berücksichtigt die aktuelle Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg. Durch die praxisorientierte Ausbildung werden die Studierenden in die Lage versetzt, erlernte wissenschaftliche Methoden, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeit anzuwenden. Das Studium soll zum kritischen Denken anregen und die Studierenden zu verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat befähigen. Durch den engen Kontakt zur öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg erhält die Ausbildung einen ausgeprägten Praxisbezug.
- (2) Die Ausbildung an der Technischen Hochschule Wildau ist Vorbereitungsdienst. Mit dem erfolgreichen Abschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs unabhängig von ihrer Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der Einstellungsbehörde den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad Bachelor of Laws (LL.B.) und die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Land Brandenburg.

§ 2

Form und Ablauf des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Das Studium ist dual aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und gliedert sich in folgende Abschnitte:
 1. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium (1. bis 3. Semester),
 2. Praxisabschnitte I und II (4. Semester),
 3. fachwissenschaftliches Vertiefungsstudium und Wahlpflichtstudium (5. und erste Hälfte 6. Semester)
 4. Praxisabschnitte III und IV, Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zweite Hälfte 6. Semester und 7. Semester).
- (4) Das Studium kann abweichend von § 5 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau nicht in Teilzeit absolviert werden.
- (5) Über die Zulässigkeit eines Sonderstudienplans beim Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 6 Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau wird auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APOGD) entschieden.

- (6) Über die Kürzung von Studienzeiten wird auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APOgD) entschieden. Die §§10 bis 18 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen, Einstufung und Anerkennung von Studienleistungen finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums entscheidet die Einstellungsbehörde nach einer Eignungsprüfung auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APOgD).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der Einstellungsbehörde.
- (3) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.

§ 4

Ausbildungsbeirat

- (1) Für den Studiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg wird ein Ausbildungsbeirat (kurz: Beirat) gebildet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
- wissenschaftliche Begleitung des Studiengangs,
 - Weiterentwicklung der Studieninhalte,
 - Begleitung der praktischen Ausbildung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen,
 - Erarbeitung von Empfehlungen für die Satzungen des Studiengangs.
- (2) Dem Ausbildungsbeirat gehören an:
- ein vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg benanntes Mitglied,
 - ein vom Landkreistag Brandenburg benanntes Mitglied,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg,
 - die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem der Studiengang angegliedert ist oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied,
 - zwei von der Dekanin oder vom Dekan benannte hauptamtliche Lehrkräfte im Studiengang und

- eine oder ein von der Dekanin oder vom Dekan benannte Studierende oder benannter Studierender des Studiengangs.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausbildungsbeirates beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters ein Jahr. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.

§ 5 Berufspraktische Studienzeit

Die obligatorische berufspraktische Studienzeit hat eine Gesamtdauer von 52 Wochen. Sie wird durch die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg (Praktikumsordnung ÖVBB - ÖVBBPraktO) geregelt, die als eigene Ordnung für den Studiengang veröffentlicht ist.

§ 6 Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ sind

1. die Prüfungen der fachwissenschaftlichen Module des Studiengangs,
2. die Prüfungen der berufspraktischen Studienzeit,
3. die Bachelorarbeit und
4. die mündliche Abschlussprüfung.

§ 7 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Klausuren, die nur oder in der Mehrheit aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch werden gemäß § 21 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet.
- (5) In einigen Semestern weicht der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfungen von den Vorgaben der Rahmenordnung ab. Aufgrund der Praxisabschnitte finden die Wiederholungsprüfungen wie folgt statt:

Semester	Erste Wiederholungsprüfung	Zweite Wiederholungsprüfung
2	1. oder 2. Woche vor Vorlesungsbeginn des 3. Semesters	1. oder 2. Woche vor Vorlesungsbeginn des 5. Semesters
6	Prüfungszeit des 7. Semesters (Januar)	Termine werden im Einzelfall mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt

§ 8

Prüfungen in der berufspraktischen Studienzeit

Die Prüfungen in der berufspraktischen Studienzeit werden in der Praktikumsordnung des Studiengangs geregelt.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Im siebten Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Die oder der Studierende soll mit ihr nachweisen, dass sie oder er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens eine Problemstellung mit Bezug zu einem oder mehreren Modulen aus dem Curriculum selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch gemeinsam von zwei Studierenden bearbeitet werden, wenn der Beitrag der oder dem einzelnen Studierenden durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig zugeordnet und bewertet werden kann.
- (3) Das Thema wird von der oder dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstprüfenden festgelegt. Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ein Thema ihrer oder seiner Wahl vorzuschlagen. Es soll einen unmittelbaren Bezug zu den berufspraktischen Studienzeiten haben.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn die Prüfungsleistungen der ersten sechs Semester erfolgreich abgelegt wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Der früheste Beginn der Bearbeitungszeit ist die 22. Woche nach Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters. Die Bearbeitungszeit sollte nicht über die achte Woche nach Vorlesungsbeginn des siebten Semesters hinausgehen. Nur so kann ein fristgerechter Studienabschluss gewährleistet werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu verteidigen.
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens wiederholt werden.

§ 10

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Das Bachelorstudium schließt mit einer mündlichen Abschlussprüfung ab. Sie besteht aus einem Kolloquium, das eine mündliche Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Bachelorarbeit enthält. An die Präsentation schließt sich die Verteidigung der Thesen und Inhalte an.

- (2) Die Prüfungskommission besteht aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer.

Der oder die Vorsitzende ist die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden. Ausnahmen sind nur aus zwingendem Grund zuzulassen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich als Einzelprüfung durchgeführt. Eine Gruppenprüfung erfolgt bei Anfertigung einer gemeinsamen Bachelorarbeit.
- (4) Die Dauer der Abschlussprüfung soll für jede Studierende oder jeden Studierenden maximal 60 Minuten betragen.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.
- (6) Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (7) Der Fachbereich legt die Prüfungstermine fest. In der Regel liegen diese zwischen der 17. und 22. Woche nach Vorlesungsbeginn des siebten Semesters.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Abweichend zur Rahmenordnung § 9 (5) wird die Gesamtnote gebildet aus:
 1. der Teilgesamtnote der Module des Curriculums zu 50 Prozent,
 2. der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module zu 25 Prozent,
 3. der Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit zu 15 Prozent und
 4. der Note der mündlichen Abschlussprüfung zu 10 Prozent.
- (2) Die Teilgesamtnoten der fachwissenschaftlichen und der berufspraktischen Module errechnen sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten für die zugehörigen Module, wobei die zugeordneten Leistungspunkte die Gewichte darstellen. Bei den Teilgesamtnoten und bei der Gesamtnote wird eine zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 2022/23.

Wildau, 29.03.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienplan
- Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Module - deutsch	Module - englisch
Rechtswissenschaften	Law
Bürgerliches Recht I	Civil Law I
Bürgerliches Recht II	Civil Law I
Staats- und Europarecht I	Constitutional and European Law I
Staats- und Europarecht II	Constitutional and European Law II
Allgemeines Verwaltungsrecht I	General Administrative Law I
Allgemeines Verwaltungsrecht II	General Administrative Law II
Allgemeines Verwaltungsrecht III	General Administrative Law III
Bau- und Umweltrecht	Construction and Environmental Law
Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht	General Police and Regulatory Law
Kommunalrecht I	Municipal Law I
Öffentliches Dienst- und Arbeitsrecht	Public Service and Employment Law
Sozialrecht I	Social Legislation I
Juristisches und wissenschaftliches Arbeiten	Legal and Academic Methods
Wirtschaftswissenschaften	Business
Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft	Introduction to Economics and Business Administration
Betriebswirtschaft (öffentliche Wirtschaft)	Business Administration (Public Sector)
Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft	Introduction to Public Finance Management
Öffentliche Finanzwirtschaft (Doppik)	Public Finance Accounting (Double-Entry Bookkeeping)
Öffentliche Finanzwirtschaft (Kameralistik)	Public Finance Accounting (Fiscal Accounting)
Verwaltungs- und Sozialwissenschaften	Administration and Social Sciences
Grundlagen der Politik- und Verwaltungswissenschaften	Introduction to Political and Administration Sciences
Grundlagen der Sozialwissenschaften	Introduction to Social Sciences
Personal- und Organisationsmanagement	Personnel and Organisational Management
Projektmanagement und Fachprojekt	Project Management with Specialist Project
Informationsmanagement	Information Management
Fachenglisch	English for Public Administration
Wahlpflichtmodule	Elective Modules
Rechtswissenschaften I	Law I
Rechtswissenschaften II	Law II
Wirtschaftswissenschaften	Business
Verwaltungswissenschaften	Administration Sciences
Sozialwissenschaften	Social Sciences
Pflichtpraktikum	Compulsory Internships
Einführung Eingriffs-/Leistungsverwaltung	Introduction to Executive Intervention and Performance Management
Einführung Querschnittsverwaltung	Introduction to the Management of Cross-Functional Units
Vertiefung Eingriffs-/Leistungs-/Fachverwaltung	In-depth Executive Intervention and Performance Management
Vertiefung Querschnittsverwaltung	In-depth Management of Cross-Functional Units